

Wiss. Mitarbeiter Tobias F. Fleißner, Tel.: (0721) 608 48346, E-Mail: tobias.fleissner@kit.edu

## Tutorium zum Europarecht

### **Fall 1: Altfahrzeuge** *(angelehnt an: Arndt/Fischer/Fetzer, Fälle zum Europarecht, Fall 5)*

Die deutsche Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) bestimmt, dass alle Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen markeneigene Altfahrzeuge vom Letzthalter zurücknehmen und verwerten müssen. Dies soll durch den Aufbau flächendeckender Rücknahmesysteme sichergestellt werden.

Dabei dürfen sich Hersteller und Importeure dem von einem Dritten betriebenen Rücknahme- und Verwertungssystem anschließen. Für die Verwertung wird vorgeschrieben, dass jedes Altauto – bezogen auf das Fahrzeug-gewicht – zu mindestens 75 % stofflich oder thermisch zu verwerten ist. Daneben regelt die Verordnung auch eine Rückgabepflicht der Altfahrzeuge durch den Letzthalter. Durch diese Regelung soll die abfallrechtliche Verantwortung der Automobilindustrie hervorgehoben werden.

### **Aufgabe:**

Sind die in der nationalen AltfahrzeugV niedergelegten Rücknahme- und Verwertungspflichten mit Art. 34 AEUV vereinbar?

Es ist davon auszugehen, dass die EU ihrerseits noch keine Regelung über die Altautoentsorgung getroffen hat.